Reglement

über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom 28. Oktober 2005^{1}

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf:

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)²;
- Art. 13 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998³;
- Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999⁴;
- Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999⁵;
- Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom
 - 3. November 2000^{6} .

beschliesst:

Grundsatz^Z

Art. 1.

¹ Das Reglement regelt die Benennung der Diplome für verschiedene Schulstufen⁸ sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen⁹ (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CA) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Hochschulebene im Rahmen der Bologna-Reform.

I. Diplomstudien

Titelstruktur

Art. 2.

- ¹ Der Titel umfasst die folgenden Elemente:
- a) «Bachelor» oder «Master»;
- b) Fachbereich oder methodischer Zugang: «of Arts» oder «of Science»;
- c) verleihende Hochschule.
- ² Zusätzlich kann vor oder nach dem Element nach Abs. 1 Bst. c die fachliche Ausrichtung nach Art. 3 angefügt werden.
- 3 Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b können wie folgt abgekürzt werden:
- a) BA oder BSc;
- b) MA oder MSc.
- ⁴ Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang nach Abs. 1 Bst. b ein Studiengang zugeordnet werden soll.
- ⁵ Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente nach Bst. a und b beigefügt werden.
- ⁶ Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule nach Abs. 1 Bst. c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung

Art. 3.

- ¹ Wird eine fachliche Ausrichtung nach Art. 2 Abs. 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:
- a) für die Vorschulstufe: «in Pre-Primary Education»;
- b) für die Vorschul- und Primarstufe: «in Pre-Primary and Pri-mary Education»;
- c) für die Primarstufe: «in Primary Education»;
- d) für die Sekundarstufe I: «in Secondary Education»;
- e) für Sonderpädagogik $\frac{10}{}$: «in Special Needs Education»;

- f) für Logopädie: «in Speech and Language Therapy»;
- g) für Psychomotoriktherapie: «in Psychomotor Therapy».
- ² Die in Abs. 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen, mit Ausnahme des Bachelor-Abschlusses beim Studium für die Sekundarstufe I, nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.
- ³ Beim Bachelor für die Sekundarstufe I muss in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht werden: «Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.»¹²

II. Weiterbildungen¹³

Art. 4.

- ¹ Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: «Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).
- ² Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: «Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).
- ³ Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: «Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

Titelschutz

Art. 5.

¹ Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Inkrafttreten

Art. 6.

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:

Hans Ambühl

- 11 Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten.
- 12 Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten.
- 13 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2006.

² sGS 230.31.

³ sGS 230.322.

⁴ sGS 230.323.

⁵ sGS 230.324.

⁶ sGS 230.325.

⁷ Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraaft getreten.

⁸ Richtlinien des Fachhochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002.

⁹ sGS 230.327 und 230.328.

¹⁰ Redaktionelle Änderung vom 1. August 2008.